

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die versicherte Forderung

§ 2 Der in die Versicherung eingeschlossene Kunde

§ 3 Der Inkassoauftrag

§ 4 Die Versicherungsfälle

§ 5 Die Berechnung des versicherten Ausfalls

§ 6 Der Deckungsumfang

§ 7 Der Rechtsübergang

§ 8 Die Anzeige- und Verhaltenspflichten

§ 9 Die Prämie

§ 10 Die Schlussbestimmungen

§ 1 Die versicherte Forderung

1. Welche Forderungen sind versichert?

Wir ersetzen Ihnen Ausfälle an rechtlich begründeten und einredefreien Forderungen aus Warenlieferungen, Werk- und Dienstleistungen, die Sie frühestens 90 Tage vor Beginn des Versicherungsvertrages erbracht haben.

Nicht versichert sind

– die Umsatzsteuer, Rechtsverfolgungskosten, Zinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatzforderungen und Kursverluste,

– bankbesicherte Forderungen oder Forderungsteile,

– Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland gegen ein bestehendes Verbot verstößt oder deren Ausfuhr gegen ein bestehendes Verbot der Bundesrepublik Deutschland verstößt,

– Forderungen aus Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung (z. B. Vermietung, Verpachtung, Leasing, Lizenzüberlassung),

– Forderungen mit Energiesteueranteil,

– Forderungen gegen einen Kunden, deren Bruttogesamtbetrag zum Zeitpunkt der Erteilung eines Inkassoauftrages den Betrag von 500 EUR („Bagatellgrenze“) nicht übersteigt. In den Fällen, in denen vereinbarungsgemäß kein Inkassoauftrag erteilt wird (§ 3 Nr. 2 AVB), ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung der vorgenannten Bagatellgrenze der Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 4 Nr. 1.2 oder 1.3 AVB.

2. Wann müssen die Forderungen spätestens fällig sein?

Versichert sind nur Forderungen, die spätestens 180 Tage nach Erbringen der Lieferung oder Leistung fällig werden. Sofern Sie ein Kommissionslager unterhalten, beginnt diese Frist mit rechtmäßiger Entnahme der Ware aus dem Lager.

Sie können innerhalb der maximalen Fälligkeitsfrist von 180 Tagen das ursprünglich zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung bzw. bei Entnahme der Ware aus dem Kommissionslager mit Ihrem Kunden vereinbarte Zahlungsziel um maximal 60 Tage verlängern. Forderungen, bei denen Sie mit Ihrem Kunden eine Zahlungszielverlängerung vereinbart haben, die über 60 Tage hinausgeht, sind nicht versichert.

3. Wann setzt der Versicherungsschutz ein?

Der Versicherungsschutz setzt ein, sobald Sie die vereinbarte Lieferung oder Leistung erbracht haben. Sofern Sie ein Kommissionslager unterhalten, setzt der Versicherungsschutz mit rechtmäßiger Entnahme der Ware aus dem Lager ein.

§ 2 Der in die Versicherung eingeschlossene Kunde

1. Für welche Kunden können Sie Versicherungsschutz erlangen?

Sie können für alle Ihre Kunden Versicherungsschutz erlangen, außer für

– öffentlich-rechtliche Abnehmer,

– Privatpersonen, die für sich persönlich und nicht in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit handeln,

– Unternehmen, bei denen Sie an der Geschäftsführung, der Verwaltung oder am Kapital beteiligt und in der Lage sind, maßgeblichen Einfluss auf diese auszuüben oder diese Unternehmen in der Lage sind, einen derartigen maßgeblichen Einfluss auf Sie auszuüben.

2. Wie können Sie Versicherungsschutz für Forderungen gegen einen Kunden erlangen?

2.1. Sie beantragen bei uns die für Ihren jeweiligen Kunden benötigte Versicherungssumme. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der von uns für einen Kunden durch schriftliche Kreditmitteilung festgesetzten Versicherungssumme.

2.2. Bis zu einem Betrag von 25.000 EUR können Sie, sofern keine Versicherungssumme von uns festgesetzt wurde, Versicherungsschutz im Rahmen der Selbstprüfung erlangen.

Versicherungsschutz im Rahmen der Selbstprüfung besteht, wenn in den letzten 12 Monaten vor Lieferung oder Leistung

a) der Kunde zweimal Waren bezogen oder Leistungen in Anspruch genommen und diese innerhalb von 90 Tagen nach ursprünglicher Fälligkeit bezahlt hat und

b) Ihnen keine Mitteilung von uns zugegangen ist, dass Forderungen aus künftigen Lieferungen und Leistungen gegen diesen Kunden nicht versichert sind.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Selbstprüfung beschränkt sich auf Kunden mit Sitz in den Ländern Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, USA, Vereinigtes Königreich, Zypern.

3. Welche Forderungen sind im Rahmen der Versicherungssumme/Selbstprüfung versichert?

Forderungen sind in der Reihenfolge ihres Entstehens versichert.

Forderungen, die die Versicherungssumme übersteigen, rücken erst und insoweit in den Versicherungsschutz nach, als durch die Bezahlung versicherter Forderungen innerhalb der Versicherungssumme dafür Raum wird. Schecks, Wechsel und Lastschriften gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

Ein Nachrücken von Forderungen ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 4 AVB endet.

4. Wann endet der Versicherungsschutz? Kann der Versicherungsschutz beschränkt werden?

4.1. Bei Gefahrerhöhung oder aus sonstigen wichtigen Gründen können wir den Versicherungsschutz für den Kunden oder für die Gesamtheit aller Kunden mit Sitz in einem Land beschränken oder aufheben.

4.2. Der Versicherungsschutz für einen Kunden endet für Forderungen aus künftigen Lieferungen und Leistungen („automatischer Risikoausschluss“),

a) wenn eine Forderung nicht spätestens 90 Tage nach ursprünglicher Fälligkeit bezahlt worden ist oder

b) 30 Tage nachdem feststeht, dass gegen eine Forderung zu Unrecht Einreden oder Einwendungen erhoben wurden, falls die Forderung innerhalb dieser Frist nicht bezahlt worden ist und bereits 90 Tage nach ursprünglicher Fälligkeit verstrichen sind oder

c) 30 Tage nachdem Schecks, Wechsel oder Lastschriften mangels Deckung nicht eingelöst wurden, falls die Forderung innerhalb dieser Frist nicht bezahlt worden ist oder

d) mit Erteilung eines Inkassoauftrages (§ 3 Nr. 1 AVB) oder

e) wenn ein Versicherungsfall eintritt oder

f) mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

Sofern der Versicherungsschutz von uns nicht bereits aufgehoben worden ist und

kein Fall von e) oder f) vorliegt, setzt er für den betreffenden Kunden wieder ein, wenn sämtliche fälligen Forderungen bezahlt sind.

§ 3 Der Inkassoauftrag

1. Wann und wem muss ein Inkassoauftrag erteilt werden?

Ein Versicherungsfall gemäß § 4 Nr. 1 AVB tritt nur ein, wenn Sie die Euler Hermes Collections GmbH bei Eintritt einer der folgenden Umstände und spätestens mit dem Ablauf einer der folgenden Fristen mit dem Einzug Ihrer unbezahlten versicherten Forderung beauftragen:

a) 90 Tage nach ursprünglicher Fälligkeit der Forderung. Setzt sich die Forderung aus mehreren Teilforderungen zusammen, kommt es auf die Teilforderung an, die zuerst fällig wird.

b) 30 Tage nachdem feststeht, dass gegen eine Forderung zu Unrecht Einreden oder Einwendungen erhoben wurden und bereits 90 Tage nach ursprünglicher Fälligkeit verstrichen sind.

c) 30 Tage nachdem Schecks, Wechsel oder Lastschriften mangels Deckung nicht eingelöst wurden.

Dabei sind alle fälligen Forderungen gegen einen Kunden aufzugeben.

2. Wann ist ein Inkassoauftrag nicht erforderlich?

Ein Inkassoauftrag an die Euler Hermes Collections GmbH muss nicht erteilt werden, wenn

a) ein gerichtliches Insolvenzverfahren bereits beantragt wurde oder

b) die Zahlungsunfähigkeit eines Kunden im Sinne von § 4 Nr. 1.2 oder 1.3 AVB bereits vor Ablauf einer der in vorgenannter Nr. 1 vereinbarten Fristen zur Abgabe zum Inkasso eingetreten ist.

§ 4 Die Versicherungsfälle

1. Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist.

Der Kunde gilt nur dann als zahlungsunfähig, wenn

1.1. eine versicherte Forderung nicht oder nicht vollständig innerhalb der Wartefrist bezahlt worden ist („Nichtzahlungstatbestand“). Die Wartefrist beginnt mit Zugang des Inkassoauftrages bei der Euler Hermes Collections GmbH.

Die Wartefrist beträgt

a) bei Kunden mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Australien, Japan, Kanada, Norwegen, der Schweiz und den USA 60 Tage,

b) bei Kunden mit Sitz in anderen Ländern 210 Tage.

oder

1.2. über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen oder die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes für den Kunden vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist oder bei einem Kunden mit Sitz im Ausland ein Tatbestand eingetreten ist, der nach dem Rechtssystem des jeweiligen Landes einem der vorgenannten Tatbestände entspricht.

oder

1.3. mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist.

2. Welche Versicherungsfälle sind nicht gedeckt?

Folgende Versicherungsfälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

2.1. Versicherungsfälle, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufbruch, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Beeinträchtigung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen oder Kernenergie mit verursacht wurden.

2.2. Versicherungsfälle, die vor Beginn oder nach Ende des Versicherungsvertrages eintreten.

§ 5 Die Berechnung des versicherten Ausfalls

Wie wird der versicherte Ausfall berechnet?

Grundlage für die Berechnung Ihrer Entschädigungsleistung sind Ihre offenen versicherten Forderungen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Der versicherte Ausfall wird wie folgt berechnet:

1. Sämtliche aufrechenbare Forderungen, Zahlungen und sonstige Erlöse werden zunächst auf die Kosten angerechnet, die dem Kunden von der Euler Hermes Collections GmbH als Verzugschaden in Rechnung gestellt wurden.

2. Darüber hinausgehende aufrechenbare Forderungen, Zahlungen und sonstige Erlöse werden wie folgt berücksichtigt:

2.1. Beträge, die nach Beendigung des Versicherungsschutzes gemäß § 2 Nr. 4 AVB eingehen, werden, unabhängig von abweichenden Tilgungsbestimmungen, grundsätzlich auf die jeweils älteste offene Forderung angerechnet.

2.2. Beträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles eingehen, werden bei der Ausfallberechnung wie folgt berücksichtigt:

a) Sofern diese Beträge eindeutig einer Forderung zugeordnet werden können, werden sie entsprechend angerechnet.

b) Kann nicht festgestellt werden, ob die anzurechnenden Beträge auf versicherte oder unversicherte Forderungen entfallen, werden sie anteilig verrechnet. Maßgeblich für die Ermittlung des Verhältnisses zwischen versicherten und unversicherten Forderungen ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

§ 6 Der Deckungsumfang

1. Wie hoch ist die Deckung pro versicherten Kunden?

Jeder versicherte Ausfall wird zu 80 % entschädigt („Versicherungsquote“), soweit im Einzelfall nicht ein niedrigerer Prozentsatz in der Kreditmitteilung festgesetzt ist.

2. Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr?

Unsere Entschädigungsleistungen für die in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle betragen höchstens das 25-fache der für dieses Versicherungsjahr gezahlten Prämie.

§ 7 Der Rechtsübergang

In Höhe der geleisteten Entschädigung treten Sie an uns sämtliche Ansprüche und Nebenrechte gegen den Verpflichteten im Voraus ab.

§ 8 Die Anzeige- und Verhaltenspflichten

1. Welche weiteren Obliegenheiten müssen Sie beachten?

1.1. Sie treffen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf Ihre Kosten alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten. Sie befolgen etwaige Weisungen durch uns und holen vor Abschluss von Vergleichen und Zahlungsabsprachen, die über die in § 1 Nr. 2, 2. Abs. AVB eingeräumte Möglichkeit der Zahlungszielverlängerung hinausgehen, unsere Einwilligung ein.

1.2. Sie erteilen uns die Auskünfte und reichen die Unterlagen ein, die wir zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Höhe des Ausfalls benötigen.

2. Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Wenn Sie schuldhaft eine zu erfüllende Obliegenheit verletzen, sind wir in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung des Versicherungsvertrages bedarf. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 9 Die Prämie

1. Wie und auf welcher Basis wird die Prämie berechnet?

Die Prämienhöhe und die Grundlagen für die Prämienberechnung ergeben sich aus dem Konditionenblatt.

Die Prämie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

2. Wann ist die Prämie zu zahlen?

Die Prämie ist vierteljährlich jeweils im Voraus zu bezahlen.

Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bis zur Zahlung der ersten Prämie sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen des Versicherungsgesetzes (§§ 37 bis 39). Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag haben Sie eine Geschäftsgebühr von 25 % der vereinbarten Jahresprämie zu zahlen.

§ 10 Die Schlussbestimmungen

1. Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Fakturenbeträge sind für die Feststellung der Forderung zum Kurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung in die Vertragswährung umzurechnen.

Für die Berechnung der Entschädigungsleistung gilt der Kurs der Europäischen Zentralbank am Tage des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer als der am Tag der Lieferung oder Leistung. Erlöse werden zu dem Kurs am Tag des Zahlungseinganges umgerechnet.

Für nicht notierte Währungen gilt der von der deutschen Bundesbank bzw. ersatzweise der von der Europäischen Zentralbank zum entsprechenden Zeitpunkt als Mittelkurs bekannt gegebene Umrechnungssatz.

2. Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlungen der Entschädigung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Eine ohne unsere Zustimmung erfolgte Abtretung ist gemäß § 354 a HGB gleichwohl wirksam; jedoch bleiben wir berechtigt, mit befreiender Wirkung an Sie zu leisten.

Die uns zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch den Abtretungsempfängern gegenüber bestehen. Die Korrespondenz bezüglich der Schadenabrechnung findet nur mit Ihnen statt.

3. Zur Minderung des Ausfallrisikos sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit einzelnen Ihrer Kunden, für die Versicherungsschutz besteht, Vereinbarungen zur Sicherung der Forderungen in Ihrem Namen zu treffen.

4. Wir haben das Recht, Ihre für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen selbst oder durch einen Beauftragten einzusehen und hiervon Kopien zu verlangen oder anzufertigen.

5. Wir sind berechtigt, gegen Ihre Forderungen an uns auch mit sämtlichen Forderungen unserer Konzerngesellschaften Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH und Euler Hermes Collections GmbH an Sie aufzurechnen. Ebenso sind wir berechtigt, gegen Ihre Forderungen an unsere Konzerngesellschaften Euler Hermes Forderungsmanagement GmbH und Euler Hermes Collections GmbH mit eigenen Forderungen an Sie aufzurechnen.

6. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Schriftform ist gewahrt durch Fax oder maschinell erstellten Ausdruck ohne Unterschrift. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

7. Der Versicherungsvertrag erlischt, sobald bei Ihnen einer der Tatbestände des § 4 Nr. 1.2 oder 1.3 AVB vorliegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wurde. Unser Anspruch auf die zeitanteilige Jahres- bzw. Mindestprämie bleibt hiervon unberührt.

8. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Vertrag wird als laufende Versicherung im Sinne des § 53 VVG abgeschlossen.

9. Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand ist bei Kaufleuten Hamburg.